

Aktuelles zum Pflanzenschutzrecht auf Landes-, Bundes- und EU-Ebene



Dipl.-Ing. Hendrik Höne, SMEKUL
Referent für Pflanzenschutz & Pflanzengesundheit

Gliederung

1. Landesebene

- a) **Genehmigung nach § 18 PflSchG**
- b) Erschwernisausgleich Pflanzenschutz

2. Bundesebene

- a) **Zukunftsprogramm Pflanzenschutz**
- b) Weiterentwicklung NAP

3. Europäische Ebene

- a) Sustainable use Regulation (SUR)
- b) Verlängerung der Wirkstoffgenehmigung von Glyphosat
- c) **Elektronische PSM-Aufzeichnung**

1. a) Genehmigung nach § 18 PflSchG



Rechtlicher Hintergrund

- **Drohnen**, Hubschrauber und Flugzeuge zählen als Luftfahrzeuge
- Anwendung von PSM mit Luftfahrzeugen ist gemäß § 18 PflSchG **verboten**
- Nach § 18 PflSchG können hierzu aber **Genehmigungen** erteilt werden, wenn es:
 - für eine wirksame Anwendung keine vergleichbaren anderen Möglichkeiten gibt,
 - oder die Anwendung mit Luftfahrzeugen gegenüber der Anwendung vom Boden aus eindeutige Vorteile für die Gesundheit oder den Naturhaushalt bietet,
- Nur für den **Weinbau in Steillagen** und im **Kronenbereich von Wäldern**
- Zuständige Behörde für diese Genehmigungen ist in Sachsen das LfULG

1. a) Genehmigung nach § 18 PflSchG

Rechtlicher Hintergrund

- Rechtsgrundlagen:
 - § 18 Pflanzenschutzgesetz (PflSchG)
 - Verordnung über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit Luftfahrzeugen (PflSchMAnwLuftFzgV) vom 27. Juni 2013
- JKI-Richtlinie für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit Luftfahrzeugen 4-1.1, Januar 2014
- „Liste der Pflanzenschutzmittel, die für die Anwendung mit unbemannten Luftfahrzeugen (Drohnen) genehmigt sind“
 - Veröffentlicht im Internet unter www.bvl.bund.de



1. a) Genehmigung nach § 18 PfISchG

Verfahrensweise

- Frühzeitige Vorab-Information und Kontaktaufnahme mit dem LfULG
- Antragstellung durch Weinbaubetrieb, Winzergenossenschaft oder Dienstleister
- Antrag ist formlos beim LfULG zu stellen
 - Enthält alle Angaben laut § 1 PfISchMANwLuftFzgV (12 Punkte)
- Bestimmte Angaben können nachgereicht werden (z.B. zum Piloten)
- Antragsteller hat eine Arbeitsflugkarte in schriftlicher und elektronischer Form mit den Angaben nach Punkt 3 der JKI-Richtlinie vorzulegen
- Genehmigungsbehörde führt eine Flächenbesichtigung durch
- Genehmigungsbehörde prüft alle Unterlagen und erstellt Bescheid

1. a) Genehmigung nach § 18 PflSchG

Erforderliche Angaben des formlosen Antrages:

1. Name, Anschrift und Telekommunikationsdaten des **Antragstellers**,
2. Name, Anschrift und Telekommunikationsdaten des **Luftfahrzeugunternehmens**,
3. **Name** des Anwenders,
4. Kopie des **Luftfahrerscheins** mit den für die beabsichtigte Anwendung von Pflanzenschutzmitteln notwendigen Berechtigungen,
5. Angaben über die **Bezeichnung des Fluggerätes** und der zu verwendenden **Technik**, die der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln dient,
6. Die voraussichtliche **Größe und Lage der Anwendungsflächen** einschließlich Angaben zu angrenzenden Wohngebieten,

1. a) Genehmigung nach § 18 PflSchG

Erforderliche Angaben des formlosen Antrages:

7. Kopie des **Sachkundenachweises des Anwenders** (Piloten) nach § 9 Absatz 2 des PflSchG, soweit die entsprechenden Angaben der zuständigen Behörde nicht bereits vorliegen,
8. Bezeichnung des **Pflanzenschutzmittels** oder der Pflanzenschutzmittel, das oder die angewendet werden soll oder sollen, sowie zu verwendender **Zusatzstoffe**, soweit diese für die Anwendung des Pflanzenschutzmittels mit Luftfahrzeugen erforderlich sind,
9. Angabe der zu behandelnden **Kultur** und des zu bekämpfenden **Schadorganismus**

1. a) Genehmigung nach § 18 PflSchG

Angaben im formlosen Antrag:

10. Anwendungsplan mit **Aufwandmengen der Pflanzenschutzmittel** einschließlich der verwendeten Zusatzstoffe, voraussichtlichen **Anwendungszeitpunkte** oder **Anwendungszeiträumen**,
11. Angaben zur **Bekämpfungsnotwendigkeit** einschließlich Informationen zum zeitlich-räumlichen Ausmaß der Befallssituation und
12. Begründung, warum für die beantragte Anwendung des Pflanzenschutzmittels oder der Pflanzenschutzmittel mit einem Luftfahrzeug nach Stand der Erkenntnisse **keine vergleichbaren anderen Möglichkeiten für eine hinreichend wirksame Anwendung** bestehen oder gegenüber der Anwendung vom Boden aus **eindeutige Vorteile** im Sinne geringerer Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit oder den Naturhaushalt gegeben sind.

1. a) Genehmigung nach § 18 PflSchG

Im Genehmigungsbescheid können Nebenbestimmungen festgelegt werden:

- zum Pflanzenschutzmittel
- zur Anwendungstechnik
- zur Einhaltung der JKI-Richtlinie
- zu weiteren Unterlagen, die vor der Anwendung vorzulegen sind
- zur Sachkunde von Personen an der Mischstation
- zu Abständen zu gefährdeten Objekten, z.B. Wohngrundstücke, Gärten
- zum Gewässerschutz (Abstände zu Oberflächengewässern)
- zum Schutz von Arbeitern und unbeteiligten Dritten (Absperrung, Wiederbetreten)
- zur Unterrichtung der Öffentlichkeit
- zur Dokumentation
- zu Berichtspflichten

1. a) Genehmigung nach § 18 PfISchG

Berichtspflichten der Genehmigungsbehörde:

- Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) wird unterrichtet über:
 - Die erteilten Genehmigungen
 - Anhaltspunkte auf Gefahren für Mensch, Tier oder Naturhaushalt

Anforderungen an die Drohne:

- Drohne muss beim Julius Kühn Institut (JKI) gelistet sein
- 6 Monate nach der ersten Ingebrauchnahme ist eine Überprüfung in einer anerkannten Kontrollwerkstatt notwendig
- Danach darf die Drohne Anwendungen von PSM nur mit gültiger Plakette durchführen

1. a) Genehmigung nach § 18 PflSchG

Es sind auch andere Rechtsbereiche zu beachten:

- In anderen Rechtsbereichen gibt es Regelungen, die bei jedem Drohnenflug zu beachten sind (auch bei Flügen ohne Pflanzenschutzmittel)
- Luftrecht/ Luftfahrtrecht:
 - Zuständige Behörde ist die Landesdirektion Sachsen
- Naturschutzrecht:
 - Zuständig ist die untere Naturschutzbehörde

Bearbeitung im Referat Pflanzenschutz des LfULG:

- Ralf Dittrich, Tel. 035242-631-7301, ralf.dittrich@smekul.sachsen.de
- René Pfüller, Tel. 035242-631-7311, rene.pfueller@smekul.sachsen.de

1. b) Erschwernisausgleich Pflanzenschutz

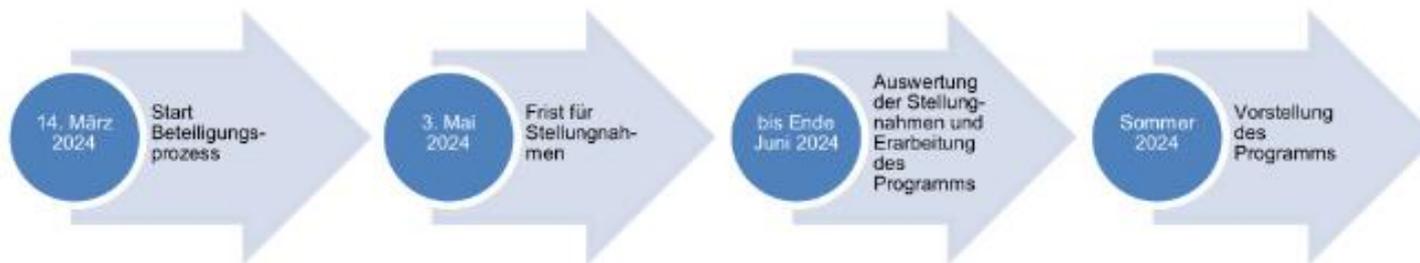
Förderrichtlinie Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen

- Mit der Änderung vom 12. März 2024 wird der „Erschwernisausgleich Pflanzenschutz“ auch in Sachsen angeboten
- Zweck ist der Ausgleich wirtschaftlicher Nachteile aufgrund von Einschränkungen beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln
 - Förder-/ Ausgleichsfähig ist der Verzicht auf bestimmte PSM gemäß § 4 PflSchAnwV in Naturschutzgebieten, Nationalparks, Nationalen naturmonumenten, Naturdenkmälern und geschützten Biotopen
- Höhe der Zuwendung (Mindestschlaggröße 0,1000 ha):
 - 382 Euro je Hektar Ackerfläche
 - **1.527 Euro je Hektar Dauerkulturen**

2. a) Zukunftsprogramm Pflanzenschutz

Hintergrund:

- Sowohl Farm to Fork Strategie der EU als auch der Koalitionsvertrag der aktuellen Bundesregierung haben die Reduktion des Einsatzes und Risikos von Pflanzenschutzmitteln um 50 % bis 2030 zum Ziel
- BMEL hat am 14. März 2024 den Beteiligungsprozess für ein „[Zukunftsprogramm Pflanzenschutz](#)“ gestartet
- Im Gegensatz zur SUR soll kooperativer Ansatz im Mittelpunkt stehen
- Zeitplan des BMEL:



Quelle: Diskussionsgrundlage für die Erarbeitung eines „Zukunftsprogramms Pflanzenschutz“ des BMEL, 2024

2. a) Zukunftsprogramm Pflanzenschutz

Stellschrauben sieht das BMEL bei:

- der Stärkung des Integrierten Pflanzenschutzes,
- dem Ausbau des Öko-Landbaus,
- der Fokussierung der Forschungsförderung auf alternative Pflanzenschutzverfahren,
- der Prüfung weiterer **Anreize für den Verzicht** auf die Anwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln gemeinsam mit den Ländern,
- der **Schaffung von Refugialflächen**,
- einer Wertschätzungsoffensive für Obst und Gemüse und
- der Stärkung von regionalen Wertschöpfungsketten

2. b) Weiterentwicklung NAP

Nationaler Aktionsplan zur nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln:

- Seit 2013 ist das übergeordnete Ziel des NAP:
 - Die Risiken, die durch die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln entstehen können, weiter zu reduzieren.
- NAP soll künftig als stärkerer Impulsgeber für einen nachhaltigeren Pflanzenschutz fungieren
- Klare Fokussierung und Zielrichtung der NAP-Aktivitäten auf die Themenbereiche **Reduktion** der Verwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln und **Stärkung des Integrierten Pflanzenschutzes**.
 - Aktualisierung der Leitlinien zum Integrierten Pflanzenschutz
 - Begleitung des NAPs durch einen wissenschaftlichen Beirat
 - Arbeitsgruppe zum Integrierten Pflanzenschutz

3. a) Sustainable use regulation (SUR)

Aktueller Sachstand:

- Am 22.06.2022 wurde Vorschlag der KOM für eine Verordnung zur nachhaltigen Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (SUR) vorgestellt:
 - Einheitliche und Verbindliche Umsetzung des IPS innerhalb der EU
 - Verbindliche Reduktionsziele auf europäischer und nationaler Ebene
 - Generelle Anwendungsverbote in empfindlichen Gebieten
- Am 22.11.2023 wurde der Vorschlag zur SUR durch EU-Parlament abgelehnt
- Diskussionen zu einem Kompromiss gingen aber im Rat weiter
- Am 06.02.2024 kündigte die KOM auch die formale Rücknahme an
 - Neuer Vorschlag wird nach der EP-Wahl erwartet

3. b) Verlängerung Wirkstoffgenehmigung von Glyphosat

Hintergrund:

- 2022 erklärte Europäische Chemikalienagentur (ECHA):
 - Kriterien für Einstufung als karzinogener, mutagener oder reproduktionstoxischer Stoff sind nicht erfüllt
- Juli 2023 kam die EFSA in ihrem Gutachten zu dem Schluss:
 - Aus wissenschaftlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen eine erneute Zulassung des Wirkstoffs (Aber Datenlücken)
- 13.10.2023 Abstimmung im SCoPAFF zur Wiederezulassung von Glyphosat:
 - Keine qualifizierte Mehrheit (DE: Ablehnung)
- 16.11.2023 Abstimmung im Berufungsausschuss:
 - Keine qualifizierte Mehrheit (DE: Enthaltung)
- Entscheidung der EU-Kommission am 16. November 2023:
 - Erneuerung der Genehmigung von Glyphosat um weitere 10 Jahre
 - **Durchführungsverordnung (EU) 2023/2660** vom 28. November 2023

3. b) Verlängerung Wirkstoffgenehmigung von Glyphosat

Wie geht es auf nationaler Ebene weiter?

- Das vollständige Anwendungsverbot (Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung) zum 01.01.2024 wurde durch eine Eilverordnung der Bundesregierung vom 15.12.2023 ausgesetzt.
 - Anwendung von Glyphosat bleibt in Deutschland bis zum 30.06.2024 unter den bisher geltenden Einschränkungen und Anwendungsverböten der PflSchAnwV möglich
- Innerhalb von 6 Monaten wird das BMEL im Rahmen eines Bundesratsverfahrens die PflSchAnwV anpassen, um den Einsatz von Glyphosat ab Juli 2024 dauerhaft zu regeln.
 - Bisher sind keine Pläne für weitergehende Einschränkungen bekannt
 - Bei einzelnen PSM wurden neue AWB zum Schutz der Biodiversität vergeben (NT308 und NT307-90)

3. c) Elektronische PSM-Aufzeichnungen



Rechtlicher Hintergrund:

- Durchführungsverordnung (EU) 2023/564:
 - **Ab 01.01.2026 sind Aufzeichnungen in einem elektronisch maschinenlesbaren Format zu führen**
 - Spätestens 30 Tage nach der Anwendung des PSM muss die Aufzeichnung im elektronischen Format vorliegen

- EU Agrarstatistikverordnung (SAIO):
 - **EU weites PS Register bis 2028 (ab dann jährliche Meldung)**
 - PSM ab 2025 (Übergangszeitraum von 3 Jahren)
 - Zwischenerhebung 2026 (betrifft die zentralen Behörden der MS)

3. c) Elektronische PSM-Aufzeichnungen



Rechtlicher Hintergrund:

- Berufliche Verwender von Pflanzenschutzmitteln sind gemäß Artikel 67 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 zum Führen von Aufzeichnungen über die von ihnen verwendeten Mittel verpflichtet, in denen:
 - **Art der Verwendung,**
 - **Bezeichnung des Mittels,**
 - **Zeitpunkt der Verwendung,**
 - **verwendete Menge,**
 - **behandelte Fläche** (Lage und Größe),
 - **Kulturpflanzen**, bei der das Mittel verwendet wurde, oder **Einsatzort** zu erfassen sind.
- Betrifft **Freilandanwendungen, Anwendungen in geschlossenen Räumen und Behandlung von Saatgut und Pflanzenvermehrungsmaterial**

3. c) Elektronische PSM-Aufzeichnungen

Aktueller Stand der Diskussionen zur Umsetzung in DE:

- Bundeseinheitliche Lösung
- Möglichkeit der Nutzung bereits bestehender elektronischer Erfassungssysteme (z.B. digitale Schlagkarteien)
- Beschränkung auf die gesetzlichen Mindestanforderungen
- Lokaler Verbleib bzw. Speicherung der Daten im Betrieb
 - Sind zuständiger Behörde bereitzustellen (z.B. Kontrolle, Statistik, UIG)
- Einfache und benutzerfreundliche Eingabemöglichkeit für kleine Anwender

- Weitere Informationen zur genauen Umsetzung wird es spätestens Ende 2024 geben!

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !

